

# Kurzmeldungen – Regulation

## Neufassung der BiostoffV und GefahrstoffV

Die Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (BioStoffV) und zur Änderung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) wurde am 15. Juli 2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

### Die Biostoffverordnung

Anlass für die Neufassung der BioStoffV war die nötige Umsetzung der „EU-Nadelstichrichtlinie“ 2010/32/EU in nationales Recht. Diese EU-Richtlinie beinhaltet Regelungen zur Vermeidung von Verletzungen durch scharfe oder spitze Instrumente im Krankenhaus- und Gesundheitssektor. Daneben wurde die Biostoffverordnung an den Stand der Wissenschaft und Technik angepasst. Eckpunkte der Neufassung sind unter anderem:

- » Formulierungen zu Grundpflichten, die seitens des Arbeitgebers zu erfüllen sind sowie Aussagen zu allgemeinen und zusätzlichen Schutzmaßnahmen.
- » Für viele nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen müssen keine Schutzstufen mehr festgelegt werden. Bei diesen Tätigkeiten stehen oftmals jedoch die sensibilisierenden oder toxischen Wirkungen der Biostoffe im Vordergrund.
- » In Einrichtungen des Gesundheitsdienstes sind auch zukünftig vom Arbeitgeber Schutzstufen festzulegen. Soweit dies technisch möglich und zur Vermeidung einer Infektionsgefährdung erforderlich ist, sind spitze und scharfe Instrumente durch solche zu ersetzen, bei denen keine oder eine geringere Gefahr von Stich- und Schnittverletzungen besteht.
- » Umwandlung des bisherigen Anzeigeverfahrens für Tätigkeiten mit hochpathogenen Biostoffen in Laboratorien, der Biotechnologie und in der Versuchstierhaltung in ein Erlaubnisverfahren.
- » • Konkretisierung der Anforderungen an die Fachkunde in Abhängigkeit von der durch zuführenden Aufgabe und Höhe der Gefährdung bei Tätigkeiten mit Biostoffen.

[www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Biologische-Arbeitsstoffe/Aktuelle-Informationen/Biostoffverordnung-Neufassung.html](http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Biologische-Arbeitsstoffe/Aktuelle-Informationen/Biostoffverordnung-Neufassung.html)

### Die Gefahrstoffverordnung

Die Änderungen der GefStoffV umfassen im Wesentlichen:

- Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorie 1 oder 2 Anwendung eines geeigneten risikobezogenen Maßnahmenkonzeptes zur Umsetzung des Minimierungsgebotes (§ 10 Abs. 1) und Aufstellung eines Maßnahmenplans (§ 6 Abs. 8).
- » Eine Regelung zur Übergabe des Verzeichnisses nach § 14 Abs. 3 zur Exposition von Beschäftigten bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen der Kategorie 1 oder 2 durch den Arbeitgeber an den zuständigen Unfallversicherungsträger.
- » Eine Regelung zur Gültigkeitsdauer von Sachkundenachweisen (6 Jahre) bezüglich der Durchführung von ASI-Arbeiten mit Asbest.
- » Einfügung einer Ausnahme vom Verbot, an asbesthaltigen Erzeugnissen zu arbeiten betreffend Tätigkeiten mit messtechnischer Begleitung, die zu einem Abtrag der Oberfläche von Asbestprodukten führen und die notwendigerweise durchgeführt werden müssen, um eine Anerkennung als emissionsarmes Verfahren zu erhalten.
- » Einfügung neuer Regelungen zu organischen Peroxiden.
- » Ergänzung des Anhang II Nr. 6 „Besonders gefährliche krebserzeugende Stoffe“ um o-Toluidin. Wegen der unsicheren Datenlage hat der AGS für o-Toluidin keine Risikokonzentrationen beschlossen. Stattdessen wurde o-Toluidin in den Anhang II Nr. 6 GefStoffV aufgenommen.

[www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Rechtstexte/Gefahrstoffverordnung.html](http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Rechtstexte/Gefahrstoffverordnung.html)



## Hautkrebs durch UV-Licht



Der Ärztliche Sachverständigenbeirat „Berufskrankheiten“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in seiner Sitzung am 29. November 2012 empfohlen, in die Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung die neue Berufskrankheit „Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung“ aufzunehmen. Die hierzu vom Ärztlichen Sachverständigenbeirat erarbeitete wissenschaftliche Begründung wurde am 12.08.2013 im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

[www.baua.de](http://www.baua.de)

## Arbeitsmedizinische Regel: Biomonitoring

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Arbeitsmedizinische Regel (AMR) „Biomonitoring“ im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL Nr. 32 vom 25. Juli 2013, S. 623 – 628) veröffentlicht. Biomonitoring ist Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge, soweit dafür arbeitsmedizinisch anerkannte Analyseverfahren und geeignete Werte zur Beurteilung zur Verfügung stehen (§ 6 Abs. 2 ArbMedVV). Diese AMR legt fest, wann und unter welchen Bedingungen ein Biomonitoring bei Beschäftigten durch den vom Arbeitgeber beauftragten Arzt oder die beauftragte Ärztin angeboten werden soll und wie die Ergebnisse zu bewerten und dem oder der Beschäftigten zu vermitteln sind.

[www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Ausschuesse/AfA-Med/AMR/AMR-6-2.html](http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Ausschuesse/AfA-Med/AMR/AMR-6-2.html)

Meldungen als PDF

